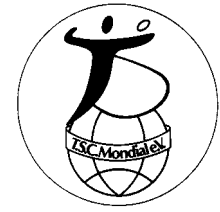


§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tanzsportclub Mondial e.V. Köln und hat seinen Sitz in Köln. Er wurde am 2.11.1980 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 8020 eingetragen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Köln.
3. Der Verein ist Mitglied des
 - a. Landestanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V., Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen
 - b. Deutschen Tanzsportverbandes e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund
 - c. Landessportbundes Nordrhein-Westfalen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Das Vereinselement besteht aus einem auf der Weltkugel stehenden Tanzpaar. Der Äquator, dargestellt in Form eines Schriftbandes, trägt die Aufschrift „TSC Mondial e.V. „Köln“. Die Farben des Clubs sind Schwarz/Weiß.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Hinführung von Tanzsportlern zum Wettbewerb,
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.



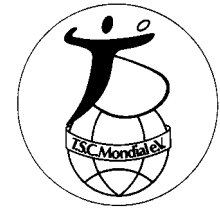
§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung,
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus den zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landessportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

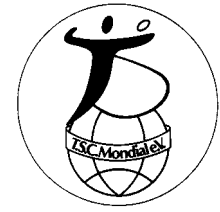
Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder
 - a. Sporttreibende (aktive) Mitglieder
 - b. Passive Mitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
4. Ehrenmitglieder
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben



§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keinerlei Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres für ordentliche bzw. von zwei Wochen zum Monatsende für außerordentliche Mitglieder erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit zu teilen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch einen eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt bestehen. Vereinseigentum ist mit Beendigung der Mitgliedschaft zurück zu geben.

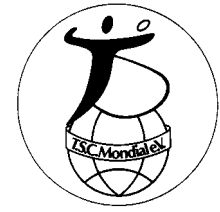


§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Verein sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels Brief. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit zu teilen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein zu berufen.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vor zu legen. Die Mitgliederversammlung hat über die Tagesordnung sowie diesbezügliche Änderungen bzw. Ergänzungen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr fest zu legen, die Mitgliederbeiträge fest zu setzen sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder -



- ausgenommen den Jugendwart – und der Kassenprüfer vor zu nehmen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmung und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 7. Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durch zu führen. Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegebene hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
 8. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 9. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Pressesprecher, dem Sportwart und dem Jugendwart. Darüber hinaus kann der Vorstand erweitert werden durch einen Turnierwart, einen Beisitzer für Organisationsfragen (Vereinswart) und einen Beisitzer für Breitensport. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf

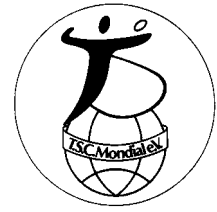


zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung – mit Ausnahme des Jugendwarts – gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu- oder Wiederwahl des Vorstands übernimmt dieser jeweils spätestens einen Monat nach der Wahl die Geschäfte des Vereins.

2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Zwei Mitglieder dieses geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7, Ziffer 6 dieser Satzung. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindesten zwei Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind, von denen wiederum zwei dem geschäftsführenden Vorstand angehören müssen.

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung statt zu finden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein zu berufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindesten einem Drittel der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung ein zu berufen.



4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendwart und Jugendsprecher werden auf jeweils zwei Jahre gewählt.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7, Ziffer 6 dieser Satzung. Jedes außerordentliche Mitglied sowie der Jugendwart hat eine Stimme; Stimmübertragungen auf ein anderes Mitglied sind nicht zulässig.

§ 10 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 11 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse mindesten einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Tanzsports, zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft.